

Servicecenter Lehre

Universität Kassel
Arnold-Bode-Str.10
34127 Kassel

Bearbeitung: SCL
scl@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 7145
Fax +49 561 804 7146

02.03.2018
Seite 1 von 1

**Merkblatt Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) §§ 60 a, c
Unterricht und Lehre / Forschung**

Für die wissenschaftliche Arbeit und Ausbildung ist es unerlässlich mit fremden Inhalten umzugehen und diese teilweise zu vervielfältigen. Die folgenden Regeln sind ab **1. März 2018** gültig und beziehen sich sowohl auf die analoge als auch digitale Verwendung.

§ 60a UrhWissG

Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ohne Zustimmung in Unterricht und Lehre

- max. 15 % eines (veröffentlichten) Werkes
- 100 % eines Werkes, bei
 - Werken geringen Umfangs (bspw. Gedichte, Lieder und Aufsätze)
 - einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitung oder wiss. Zeitschrift
 - vergriffenen Werken
- muss der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre dienen
- keine kommerzielle Verwendung
- Personenkreis
 - Lehrende und Teilnehmende der jeweiligen Veranstaltung
 - Lehrende und Prüfer derselben Bildungseinrichtung
 - weitere Personen bspw. bei der Präsentation von Lernergebnissen
- „reine“ Schulbücher sind hiervon ausgeschlossen (Zustimmung ist immer erforderlich)

§ 60c UrhWissG

Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ohne Zustimmung in wiss. Forschung

- max. 15 % eines Werkes
- 100 % der Werke dürfen verwendet werden bei
 - Werken geringen Umfangs (bspw. Gedichte, Lieder und Aufsätze)
 - einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitung oder wiss. Zeitschrift
 - vergriffene Werke
- zur eigenen wiss. Forschung (Einzelperson) max. 75 % eines Werkes (nur) vervielfältigen
- keine kommerzielle Verwendung
- Personenkreis
 - bestimmt abgegrenzter Kreis von Personen
 - weitere Personen soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.